

13. Hans Soldan Moot Court 2025 Regelwerk



Regeln des Hans Soldan Moot zur Anwaltlichen Berufspraxis 2025

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Regeln basieren auf den Musterregeln der Veranstalter. Sie sind für den Hans Soldan Moot 2025 modifiziert. Grundlage des Wettbewerbs sind immer die für das jeweilige Jahr dem Wettbewerb zugrunde gelegten Regeln, die Modifikationen der Musterregeln enthalten können.

Abschnitt 1 – Der Wettbewerb

§ 1 Name

Der Wettbewerb trägt den Namen „Hans Soldan Moot zur Anwaltlichen Berufspraxis“ (im Folgenden Hans Soldan Moot). Er ist nach Hans Soldan, dem Gründer der Hans Soldan Stiftung, benannt.

§ 2 Zweck

(1) Der Hans Soldan Moot soll anhand eines fiktiven Falls ein deutsches Gerichtsverfahren simulieren und die Studierenden so mit der forensischen Tätigkeit von RechtsanwältInnen vertraut machen. Die Studierenden sollen als Prozessbevollmächtigte einen fiktiven Fall rechtlich analysieren, Beweismittel würdigen und Rechtsmeinungen formulieren lernen. Hierbei sollen sie sich mit der Gegenargumentation der anderen Seite auseinandersetzen und schließlich versuchen, das Gericht von ihrer Position zu überzeugen. Neben juristischen Kenntnissen sollen Studierende dabei auch Soft Skills, wie freie Rede, Argumentations- und Plädoyer-Technik und Teamwork, lernen.

(2) Der Hans Soldan Moot soll das Lehrangebot der deutschen juristischen Fakultäten auf dem Gebiet der anwaltsbezogenen JuristInnenausbildung erweitern und die Fakultäten anregen, das anwaltsbezogene Ausbildungsangebot von sich aus weiterzuentwickeln.

§ 3 Organisation

(1) Die Hans Soldan Stiftung führt den Hans Soldan Moot zusammen mit der Bundesrechtsanwaltskammer, dem Deutschen Anwaltverein sowie dem Deutschen Juristen-Fakultätentag (zusammen nachfolgend Veranstalter genannt) jährlich als ein bundesweites Moot Court Angebot durch.

(2) Teilnahmeberechtigt sind alle Studierenden des Studiengangs Rechtswissenschaften, Abschluss erste juristische Prüfung, welche im Anwendungsbereich des DRiG an einer Fakultät studieren, die Mitglied des Deutschen Juristen-Fakultätentags ist.

(3) Die Hans Soldan Stiftung ernennt einen Administrator. Zum Administrator wurde Professor

13. Soldan Moot 2025



Dr. Christian Wolf, Universität Hannover, von der Stiftung ernannt. Dem Administrator obliegt in Zusammenarbeit mit den Veranstaltern die Entwicklung der Moot Fälle sowie die organisatorische Durchführung des Wettbewerbs. Der Administrator ist über die E-Mail Adresse: info@soldanmoot.de zu erreichen. Der gesamte Schriftverkehr erfolgt per E-Mail über diese Adresse. Darüber hinaus unterhält der Hans Soldan Moot unter der Adresse www.soldanmoot.de eine eigene Homepage als Kommunikationsplattform.

(4) Auf der Homepage sind insbesondere die Regeln des Wettbewerbs, die vorangegangenen Fälle und sämtliche PreisträgerInnen der vergangenen Jahre zu dokumentieren.

§ 4 Gegenstand des Wettbewerbs

(1) Der Wettbewerb ist einem fiktiven Zivilverfahren vor einem deutschen Landgericht nachempfunden. Soweit in den Regeln nichts anderes festgelegt ist, gelten die ZPO und das GVG entsprechend.

(2) Die Teilnehmenden treten dabei als Prozessbevollmächtigte der Parteien auf.

(3) Es werden schriftliche und mündliche Leistungen erbracht.

§ 5 Aufbau

(1) Der Wettbewerb ist als nationaler Wettbewerb konzipiert.

(2) Der Hans Soldan Moot unterteilt sich in eine schriftliche und eine mündliche Phase. Die schriftliche Phase beginnt am 03. Juli 2025 mit der Fallausgabe auf www.soldanmoot.de und endet am 04. September 2025 mit der Einreichung der Klageerwidlungsschrift per E-Mail an die Adresse: info@soldanmoot.de.

(3) In der schriftlichen Phase sind eine Klageschrift und eine Klageerwidlungsschrift zu verfassen.

(4) Die mündliche Phase findet vom 09. bis zum 11. Oktober 2025 in Hannover statt. In der mündlichen Phase wird der Fall wie in einer mündlichen Verhandlung vor einem/einer EinzelrichterIn am Landgericht verhandelt. Für die mündliche Verhandlung gelten die Regeln der ZPO, allerdings finden weder eine Parteivernehmung noch ein Zeugenbeweis statt.

§ 6 Teams

(1) Ein Team umfasst im Regelfall vier Studierende, von denen jeweils zwei Studierende in der mündlichen Phase als Kläger- bzw. Beklagtenvertreter auftreten. In der Schriftsatzphase können die vier Teammitglieder zusammenwirken.

(2) Eine Teilnahme von fünf Studierenden in einem Team ist möglich. Dies ist anzeige-, jedoch

13. Soldan Moot 2025



nicht genehmigungsbedürftig.

(3) Jede Universität kann sich mit bis zu drei Teams an dem Wettbewerb beteiligen. Die Zulassung eines vierten Teams kann auf Anfrage genehmigt werden.

(4) Gelingt es einer Universität nicht, ein Team mit vier Studierenden zu bilden, kann sich die Universität auch mit einem kleineren Team (mindestens zwei Studierende) beteiligen. In der mündlichen Phase muss dann allerdings sichergestellt sein, dass die Studierenden sowohl für die Position der Klägerin als auch die Position der Beklagten plädieren können.

(5) Eine erneute Teilnahme von Studierenden ist nur insoweit ausgeschlossen, als dass der/die Studierende bereits die Finalrunden des Wettbewerbs erreicht hat oder mit einem der in den §§ 12 und 18 genannten ersten Preise ausgezeichnet worden ist.

(6) Regelmäßig hat ein Team bis zu zwei Coaches, die das Team sowohl bei der Erstellung der Schriftsätze als auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung unterstützen können, ohne dabei selbst eine schriftliche bzw. mündliche Leistung zu erbringen. Die Anmeldung mit weniger Coaches ist ebenso wie die Anmeldung von drei Coaches unproblematisch möglich. Sofern ein Team mit mehr als drei Coaches teilnehmen möchte, ist eine Genehmigung durch den Administrator erforderlich. Diese Genehmigung ist jedenfalls dann zu erteilen, wenn das Team zustimmt, die Kosten, die durch die Teilnahme der zusätzlichen Coaches an den Abendveranstaltungen entstehen, selbst zu übernehmen. Tritt eine Universität mit mehreren Teams an, müssen die Coaches keinem Team fest zugeordnet werden.

§ 6a – Anmeldung

Die Teams haben sich unter Verwendung des Teilnahmebogens (wird auf www.soldanmoot.de zur Verfügung gestellt) bis zum 31. Juli 2025 bei der Adresse info@soldanmoot.de anzumelden.

§ 6b – Teilnahmeabsichtserklärung

Die Teams werden gebeten bis zum 29. Mai 2025 eine Teilnahmeabsichtserklärung an info@soldanmoot.de zu senden. Die Teilnahmeabsicht kann auch durch die verbindliche Anmeldung des Teams bis zu diesem Datum erklärt werden.

§ 7 Der Fall

(1) Der Fall als inhaltlicher Gegenstand des Wettbewerbs enthält Bezüge zum Anwaltsrecht.

(2) Der Fall wird als fiktive Anwaltsakte ausgegeben. Alle Inhalte sind beiden Parteien bekannt und verwertbar.

(3) Die Akte enthält alle Unterlagen des gegenständlichen Verfahrens. Sie soll insbesondere

- a) Aktenvermerke der Rechtsanwälte über Besprechungen mit Mandanten
- b) Korrespondenzen mit dem Mandanten bzw. des Mandanten
- c) Vertragsurkunden

enthalten.

(4) Die Teams können nach Ausgabe der Fallakte binnen zwei Wochen eine Klärung des Sachverhaltes durch an den Veranstalter gerichtete Fragen herbeiführen. Der Veranstalter entscheidet über die Relevanz der Fragen sowie über die Zulässigkeit und den Umfang der Beantwortung.

(5) Für spätere Bewertungen der schriftlichen und mündlichen Leistungen werden Lösungshinweise erstellt. Diese erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und bestehen nur aus Normen und Verweisen bzw. Auszügen relevanter Fundstellen.

§ 8 Umfang des Falls

(1) Der Fall sollte so ausgearbeitet werden, dass zwei Studierende gemeinsam eine max. 30-seitige Klageschrift innerhalb von ungefähr 150 Zeitstunden pro Person verfassen können.

(2) Es sollte möglich sein, jedes im Fall angesprochene Problem in 15 Minuten inklusive Nachfragen plädieren zu können.

§ 8a In der Fallakte verwendete Bilder

Alle in der Fallakte enthaltenen Bilder sind als real im Sinne der Realität des Falles anzusehen. Sollte ein Bild auch in der Realität des Falles als fiktiv anzusehen sein, geht dies aus dem Sachverhalt in hinreichender Deutlichkeit hervor. Der Bezug auf den tatsächlich realen Kontext ist als Verwendung einer nicht in der Fallakte enthaltenen Information i.S.d. § 9 Abs. 1 S. 2 anzusehen.

Abschnitt 2 – Durchführung des Wettbewerbs im Endentscheid

§ 9 Schriftsätze

(1) Für die Erstellung des Schriftsatzes gelten grundsätzlich die Regelungen der ZPO. Es dürfen keine Informationen eingebracht werden, die nicht in der Akte enthalten sind.

(2) Für die Schriftsätze besteht eine Seitenbegrenzung. Das Rubrum ist dabei als die erste gezählte Seite zu verstehen. Die Schriftsätze dürfen 30 Seiten nicht überschreiten, wobei die in Abs. 3 und 3a genannten Verzeichnisse nicht dazu gezählt werden. Dabei ist folgende Formatvorlage einzuhalten: DIN A4; Ränder: Oben 2,5 cm, unten 2,0 cm, links, 4,0 cm, rechts 2,0 cm; Abstand 1 ½ Zeilen, Schrift nicht kleiner als 12 Punkte. Die Schriftsätze sind als PDF-Datei einzureichen.

(3) Abweichend von der ZPO ist dem Schriftsatz ein Inhaltsverzeichnis sowie ein Verzeichnis der zitierten Quellen (Literatur, Rechtsprechung, Gesetzesbegründungen) hinter die letzte Seite anzustellen.

(3a) Die Verwendung von Abbildungen, Grafiken, Statistiken oder sonstigen graphisch aufbereiteten Inhalten im Schriftsatz ist gestattet. Die den Inhalten zugrundeliegenden Quellen und Datenquellen sind in einem gesonderten Verzeichnis i.S.d. Abs. 3 aufzuführen. Die Inhalte sind in den Text des Schriftsatzes zu integrieren und werden bei der Berechnung der maximalen Seitenzahl des Schriftsatzes berücksichtigt. Im Fall angegebene Datensätze können durch real existierende Datensätze nicht widerlegt werden. Eine solche Verwendung realer Datensätze ist als Verwendung einer nicht in der Akte enthaltenen Information i.S.d. § 9 Abs. 1 S. 2 anzusehen.

(4) Soweit in der Klageschrift auf Urkunden in der Fallakte bezuggenommen wird, müssen diese, in Abweichung von § 131 Abs. 1 ZPO, der Klageschrift nicht beigelegt werden. Entsprechendes gilt für die Beklagtschrift.

(5) Zur leichten Zitierbarkeit sind die einzelnen Dokumente der Fallakte nummeriert. Auf diese Nummerierung kann in den Schriftsätzen und den mündlichen Verhandlungen Bezug genommen werden.

(6) Auf dem Schriftsatz (PDF-Datei) dürfen weder der Name der Universität, noch die Namen der Teammitglieder erscheinen. Universität und Teammitglieder sind in einem gesonderten Registrierungsformular zu vermerken.

S9a Einsatz künstlicher Intelligenz (KI)

(1) Zur Erstellung der Schriftsätze ist der Einsatz von KI in begrenztem Umfang und ausschließlich zur Unterstützung der eigenständigen Arbeit der Studierenden in folgenden, abschließenden Fällen zulässig:

- a. Einsatz KI-basierter Recherchertools zu inhaltlichen Quellenfindung
- b. Einsatz KI-gestützter Korrekturhilfen
- c. Einsatz KI-gestützter Übersetzungstools.

(2) Untersagt ist die Nutzung von KI in jeglicher Form zur unmittelbaren inhaltlichen Ausarbeitung der Schriftsätze. Verboten ist damit insbesondere

- a. die Verwendung KI-erstellter Texte in den Schriftsätzen oder Teilen davon – dies gilt auch dann, wenn die Texte zuvor durch die Studierenden überarbeitet wurden
- b. die Verwendung von seitens des Veranstalters bereitgestellten Dokumenten zum Training von KI-Tools oder die Verwendung von auf die Probleme des Moot Falls trainierten Tools.

§ 10 Ausgabe des Falls und Einsendung der Schriftsätze

- (1) Der Moot Fall wird am 03. Juli 2025 auf der Seite www.soldanmoot.de zum Download zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Klageschrift ist bis Donnerstag, 07. August 2025 in elektronischer Form als PDF- Dokument an die E-Mailadresse info@soldanmoot.de zu senden.
- (3) Der Administrator bestätigt den Eingang der Schriftsätze. Nach Eingang der Klageschrift lost der Administrator kurzfristig den Teams Klageschriftsätze eines anderen Teams zu, auf welche zu erwidern ist. Die Klageschrift wird per E-Mail an die Korrespondenz-E-Mailadresse des Teams gesendet.
- (4) Die Beklagtschrift ist bis Donnerstag, 04. September 2025 in elektronischer Form als PDF- Dokument an die E-Mailadresse info@soldanmoot.de zu senden.
- (5) Aus den Schriftsätzen dürfen sich weder die Universität des Teams noch die Namen der Teammitglieder ergeben (Anonymitätsprinzip).
- (6) Der Administrator entscheidet über alle Fragen der Fristwahrung verbindlich.

§ 11 Bewertung der Schriftsätze

- (1) Die Schriftsätze werden an KorrektorInnen versandt, die sich hierfür aus Anwaltschaft, Richterschaft und Wissenschaft zur Verfügung stellen. Die KorrektorInnen sollen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (2) Die KorrektorInnen bewerten die Schriftsätze zwischen 0 und 18 Punkten entsprechend des Punkteschemas des Deutschen Richtergesetzes. Jeder Schriftsatz wird von drei KorrektorInnen bewertet, jeder/jede KorrektorIn soll mindestens zwei Schriftsätze erhalten, um die Korrekturen vergleichen zu können. Den KorrektorInnen ist der Klageschriftsatz bei Bewertung des Beklagtschriftsatz bekannt.
- (3) Die Bewertung bedarf keiner Begründung. Nach Möglichkeit sollen die KorrektorInnen jedoch an den Administrator Hinweise für das jeweilige Team senden, aus denen sich Stärken und Schwächen des Schriftsatzes ergeben.
- (4) Die Gesamtpunkte ergeben sich aus dem Durchschnitt der von den drei KorrektorInnen vergebenen Punkte. Die Gesamtpunktzahl wird auf eine Nachkommastelle genau angegeben.

(5) Bei Abweichungen eines/einer KorrektorIn von mehr als 5 Punkten vom Mittelwert der anderen beiden KorrektorInnen, veranlasst der Veranstalter eine vierte Korrektur, nur sofern die Abweichung Auswirkungen auf eine Platzierung hat.

(6) Bei Punktegleichstand innerhalb der Platzierungen eins bis drei veranlasst der Veranstalter ebenso eine vierte Korrektur.

§ 12 Auszeichnungen für die Schriftsätze

(1) Der beste Klägerschriftsatz erhält den Preis der Bundesrechtsanwaltskammer für den besten Klägerschriftsatz, Platz zwei und drei werden ausdrücklich ausgewiesen.

(2) Der beste Beklagtschriftsatz erhält den Preis des Deutschen Anwaltsvereins für den besten Beklagtschriftsatz, Platz zwei und drei werden ausdrücklich ausgewiesen.

§ 13 Mündliche Verhandlung im nationalen Wettbewerb

(1) Die mündliche Verhandlung findet in der Zeit vom 09. bis 11. Oktober 2025 in Hannover statt.

(2) Es finden Vorrunden und Finalrunden statt. Näheres legt der Administrator nach Maßgabe des § 16 fest, sobald die Zahl der teilnehmenden Teams feststeht.

(3) Sollten aus pandemiebedingten Gründen Präsenzverhandlungen zwischen dem 10. und 12. Oktober nicht durchführbar sein, wird der Veranstalter rechtzeitig ergänzende Regelungen für Online-Verhandlungen oder andere mögliche Alternativen erlassen.

§ 14 Ablauf der mündlichen Verhandlung

(1) Die mündliche Verhandlung findet vor einem/einer EinzelrichterIn statt. § 11 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Der Zeugenbeweis und die mündliche Einvernahme des Sachverständigen sind ausgeschlossen. Soweit sich in den Akten Sachverständigenaussagen und Zeugenvernehmungen befinden, kann auf diese Bezug genommen werden.

(3) Für die mündliche Verhandlung sind insgesamt 60 Minuten vorgesehen. Der/Die Vorsitzende hat darauf zu achten, dass die Zeit zwischen den Parteien annähernd gleich verteilt ist. Der Redeanteil der beiden jeweils eine Seite vertretenden Teilnehmenden soll ebenfalls möglichst gleich verteilt werden.

(4) Der Einsatz elektronischer Hilfsmittel, insbesondere Computer oder Smartphones, ist während der mündlichen Verhandlung nicht gestattet.

(5) Nach der mündlichen Verhandlung gibt die oder der Vorsitzende den Teilnehmenden ein kurzes Feedback.

(6) Auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung gilt § 9 Abs. 1.

§ 15 Bewertung der mündlichen Verhandlung in der Vorrunde

(1) Die mündliche Verhandlung wird durch zwei JurorInnen bewertet. § 11 Abs. 1 gilt entsprechend. JurorInnen, die zugleich eines der teilnehmenden Teams betreuen, dürfen nicht in Verhandlungen eingesetzt werden, in denen das von ihnen betreute Team oder ein anderes Team der gleichen Universität verhandelt. Sie dürfen ferner nicht in Verhandlungen eingesetzt werden, in denen Teams verhandeln, die in der Vorrunde des Wettbewerbs gegen das von ihnen betreute Team oder ein anderes Team der gleichen Universität verhandeln. Ausnahmen von S. 3 sind möglich, sofern die Planung und Durchführung des Wettbewerbs dies erfordert.

(2) Die JurorInnen beobachten die mündliche Verhandlung, dürfen in diese aber nicht eingreifen. Sie bewerten die mündliche Verhandlung in unmittelbarem Anschluss an diese. Eine Kommunikation zwischen dem die Verhandlung leitenden/leitender RichterIn und den JurorInnen findet vor der Bewertung nicht statt, insbesondere dürfen diese die Kommentare der Vorsitzenden nach § 14 Abs. 4 nicht hören.

(3) Die JurorInnen haben jeweils nach dem Punkteschema des DRiG mit 0 bis 18 Punkten die Leistung jedes/jeder einzelnen Studierenden und die Teamzusammenarbeit zu beurteilen. Ein Team kann somit maximal 108 Punkte von beiden Jurorinnen bzw. Juroren erhalten.

§ 16 Finalrunden

(1) Grundsätzlich qualifizieren sich die acht punktbesten Teams für die Finalrunden, die in diesem Fall aus Viertelfinale (erste Finalrunde), Halbfinale (zweite Finalrunde) und Finale bestehen. Es bleibt dem Administrator vorbehalten, bei einer Anmeldung von mehr als 32 Teams auch ein Achtelfinale als erste Finalrunde auszutragen. Es bleibt ihm ebenfalls vorbehalten, bei einer Anmeldung von weniger als sechzehn Teams kein Viertelfinale auszutragen, sodass das Halbfinale als erste Finalrunde stattfindet. In den Fällen der S. 2 und 3 verändert sich die Anzahl der für die Finalrunde qualifizierten Teams entsprechend.

(2) In der ersten Finalrunde tritt das Team mit der besten Vorrundenpunktzahl gegen das qualifizierte Team mit der schlechtesten Vorrundenpunktzahl; das Team mit der zweitbesten Vorrundenpunktzahl gegen das qualifizierte Team mit der zweitschlechtesten Vorrundenpunktzahl an. Ist die erste Finalrunde ein Viertel- oder Achtelfinale ist dieses Schema entsprechend zu erweitern. Dieses Schema setzt sich bis einschließlich zum Halbfinale fort.

(3) Im Finale treffen die Siegenden der beiden Halbfinals aufeinander.

(4) Herrscht nach der Vorrunde zwischen mindestens zwei Teams Gleichstand und ist dies lediglich zur Bestimmung der Paarung i.S.d. Abs.2 und nicht zur Qualifikation i.S.d. Abs.1 entscheidend, so sind die Platzierungen der Teams mit der gleichen Punktzahl so festzusetzen, dass in der ersten Finalrunde keine Vorrundenpaarung wiederholt wird. Lässt sich durch die Festsetzung der Platzierungen nicht verhindern, dass sich eine Vorrundenpaarung wiederholt oder wiederholt sich unabhängig von der Festsetzung der Platzierung ohnehin keine Vorrundenpaarung, bestimmt sich die Platzierung nach Maßgabe des Abs. 5.

(5) Herrscht nach der Vorrunde zwischen mindestens zwei Teams Gleichstand und ist dies zumindest auch für Bestimmung der für die erste Finalrunde qualifizierten Teams i.S.d. Abs. 1 relevant, so bestimmt sich die Platzierung zunächst nach der durchschnittlichen Note für die Teamzusammenarbeit i.S.d. § 15 Abs. 3. Sollte auch in dieser Kategorie Gleichstand herrschen, entscheidet das Los.

(6) Bis einschließlich zum Halbfinale wird die Verteilung der Kläger- und Beklagtenrolle durch das Los bestimmt, sofern nicht einer der folgenden Fälle vorliegt:

- a) Die Teams haben bereits in der Vorrunde gegeneinander verhandelt. In diesem Fall treffen die Seiten aufeinander, die in der Vorrunde nicht gegeneinander verhandelt haben.
- b) In der unmittelbar vorangegangenen Finalrunde oder im letzten Verhandlungsslot der Vorrunde, sofern dieser am gleichen Tag wie die Finalrunde stattfindet, hat von einem Team die Kläger- und vom anderen Team die Beklagtenseite verhandelt. In diesem Fall treten für die Teams jeweils die Seiten an, die in der vorangegangenen Finalrunde bzw. der vorherigen Vorrundenverhandlung nicht verhandelt haben.

(7) Im Finale wird die Verteilung der Kläger- und Beklagtenrolle stets durch Los bestimmt.

§ 17 Bewertung der Finalrunde

(1) Die mündlichen Verhandlungen der Finalrunde werden durch drei Jurorinnen oder Juroren bewertet. Sie entscheiden durch Mehrheitsentscheidung über das Weiterkommen des Teams, ohne Punkte zu vergeben. Die Punktevergabe wird durch eine Person des Organisationsteams begleitet, welche bei Fragen zur Verfügung steht und die Ergebnisse unmittelbar an den Administrator weiterleitet. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) JurorInnen dürfen nicht BetreuerInnen von am Wettbewerb teilnehmenden Teams oder ProfessorInnen einer teilnehmenden Universität sein. Es gilt § 15 Abs. 2 entsprechend. An Verhandlungen, in denen ein Team einer Universität, an welcher ein/eine ProfessorIn lehrt, forscht oder ähnliches, nicht verhandelt, kann eine Ausnahme von S. 2 gestattet werden, sofern der/die ProfessorIn in offizieller Funktion am Wettbewerb teilnimmt und somit zur Neutralität verpflichtet ist.

§ 18 Auszeichnungen für die mündliche Phase

(1) Derjenige/Diejenige Teilnehmende, der/die in der Vorrunde das beste Einzelergebnis erzielt, wird mit dem Preis des Deutschen Juristen-Fakultätentages geehrt. Der/die Zweit- und Drittplatzierte wird mit dem zweiten und dritten Platz des Preises des Deutschen Juristen-Fakultätentages geehrt. Erhalten mehrere Teilnehmende die gleiche Punktzahl, teilen sie sich den entsprechenden Platz. Teilen sich mehrere Priesträgerinnen und/oder Priesträger einen Platz, wird die entsprechende Zahl der darauffolgenden Plätze nicht belegt (z.B. ist der/die viertbeste Teilnehmende auch dann als Vierte bzw. Vierter zu werten, wenn sich die drei besten Teilnehmenden den ersten Platz teilen).

(2) Die besten Teilnehmenden werden durch die Addition der ihnen von beiden Jurorinnen bzw. Juroren vergebenen Punkte aus den zwei besten Verhandlungen ermittelt.

(3) Dasjenige Team, welches das Finale gewinnt, wird mit dem Hans Soldan Preis ausgezeichnet. Den zweiten Preis erhält das im Finale unterlegene Team. Alle anderen an den Finalrunden teilnehmenden Teams erhalten ehrenvolle Erwähnungen im Rahmen des Hans Soldan Preises.

Regelwerk



Verfasst und veröffentlicht durch den Administrator
Professor Dr. Christian Wolf
Institut für Prozess- und Anwaltsrecht
Juristische Fakultät der Leibniz Universität Hannover

Königswortherplatz 1
30167 Hannover

Tel.: 0511 762 8268
Fax.: 0511 762 19840
<http://www.jura.uni-hannover.de/ipa>

www.soldanmoot.de



soldan.de • brak.de • anwaltverein.de • djft.de